

## Gemeinde Utzenfeld

### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS) der Gemeinde Utzenfeld vom 22. November 2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Utzenfeld am 17. Oktober 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### I.

#### § 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,60 EURO.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 40 a Abs. 1 bis 4 beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 0,18 EURO.

#### II.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Utzenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Utzenfeld, den 17. Oktober 2018

Lais, Bürgermeister

